

Benutzungsordnung

für das Gemeindehaus Luxem

zugleich als **Benutzungs**vertrag zwischen der Ortsgemeinde Luxem,
vertreten durch Ortsbürgermeister Martin Freund,

und

Name,
Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon, EMail: _____

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Luxem kann ihr Gemeindehaus an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen **zur Nutzung überlassen**.
- (2) Über die Nutzung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, und Privatpersonen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die Besucherzahl im Bürgerhaus ist auf höchstens 199 Personen begrenzt.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Das Gemeindehaus kann von dem in § 1 genannten Nutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen **genutzt** werden.
- (2) Der **Nutzer** darf den Nutzungsgegenstand (§3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

§ 3 Nutzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Nutzung ist das Gemeindehaus mit seinen Nebenräumen sowie den Parkplätzen. Die Räume werden mit Mobiliar **zur Nutzung überlassen**.
- (2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem **Nutzer**, weitere Einrichtungsgegenstände - insbesondere Tische und Stühle - zu beschaffen und aufzustellen.

§ 4 **Nutzungsdauer**

- (1) Die Nutzungszeit erstreckt sich grundsätzlich auf die Dauer der Veranstaltung. Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer
am _____ für _____
die in §3 (1) genannten Räumlichkeiten.

§ 5 **Benutzungsgebühr**

- (1) Die **Gebühr** für die Benutzung der in §3 (1) genannten Räumlichkeiten wird wie folgt festgesetzt:

~~a) bei Treibjagdfeiern 100,00 €~~
~~—pauschal~~

b) für Veranstaltungen mit Gewinnerzielung 100,00 €
je Tag

c) bei Versammlungen/Veranstaltungen ohne Gewinnerzielung 25,00 €
je Tag

d) bei Familienfeiern ortsansässig 75,00 €
je Tag

e) bei Familienfeiern nicht ortsansässig 120,00 €
je Tag

f) nur Thekenraum, Küche 50,00 €
je Tag

g) Leihe von Tischen, Stühlen, **Porzellan 10,00 €**

jeweils zuzüglich der entstehenden Nebenkosten, der Endreinigung sowie ab 2025 zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Für nicht Ortsansässige entscheidet der Ortsgemeinderat über eine evtl. höhere **Gebühr**.

- (1) Die tatsächlich entstehenden Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Telefongebühren, werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu werden die Zählerstände vor und nach der Veranstaltung zusammen mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde abgelesen.
- (2) Für die wöchentliche Nutzung werden folgende Jahrespauschalbeträge erhoben:

a) Schützenkapelle 180,00 €
ab 2025 zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 6**Räumungs-und Säuberungspflicht des Nutzers**

- (1) Das Gemeindehaus steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem **Nutzer** zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.
- (2) Alle vom **Nutzer** eingebrachte Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Der **Nutzer** verpflichtet sich, die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen. Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.
- (4) Die Endreinigung der Bierzapfanlage erfolgt ggf. durch Beauftragte der Ortsgemeinde. Die Kosten für die Reinigung betragen **20 €** und werden dem jeweiligen **Nutzer** gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Die Endreinigung der Gemeindehalle erfolgt durch die Reinigungskraft der Ortsgemeinde. Hierfür werden pauschal 50,00 € berechnet.

§ 7**Haftungsregelungen**

- (1) Der **Nutzer** wird den Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der **Nutzer** ist verpflichtet, das Gemeindehaus und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für die gewollten Zwecke zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der **Nutzer** stellt die Ortsgemeinde Luxemb vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Gemeindehauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.
- (3) Der **Nutzer** verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Luxemb und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Luxemb und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Der **Nutzer** wird angehalten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde Luxemb als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der **Nutzer** haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Luxemb an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen seiner Nutzung entstehen.

§ 8
Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde

- (1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die **benutzten** Räume zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der **Nutzer** verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.
- (3) Kommt der **Nutzer** seiner Verpflichtung nicht nach, so kann **die Ortsgemeinde** die weitere Nutzung des Gemeindehauses untersagen.

§ 9
Brandschutz

- (1) Der **Nutzer** ist verpflichtet, während der Veranstaltung für ausreichenden Brandschutz zu sorgen und ggf. hiermit die Freiwillige Feuerwehr Luxem zu beauftragen.

§ 10
Nichtraucherschutz

- (1) Der **Nutzer** verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich im Gemeindehaus aufhalten. Der **Nutzer** ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.

§ 11
Sonstige Vereinbarungen

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Luxem vom 01.01.2011 außer Kraft.

Luxem, den _____

Für die Gemeinde

Für den **Nutzer**